

## Auszug aus dem Zusatzkollektivvertrag vom 22. September 1959

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Papier verarbeitenden Industrie Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Angestellten in der Privatwirtschaft, Sektion Industrie und Gewerbe andererseits.

### Artikel I

Der Kollektivvertrag gilt

- räumlich: Für alle Bundesländer mit Ausnahme Vorarlberg.  
fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der Papier verarbeitenden Industrie Österreichs.  
persönlich: Für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Kollektivvertrag für Angestellte der Industrie anzuwenden ist.

### Artikel II

Gehaltsordnung 1. Oktober 1959 (nicht mehr aktuell).

### Artikel III

Im Bereich des Fachverbandes der Papier verarbeitenden Industrie Österreichs wird im Verwendungsgruppenschema die Beispielgebung der Verwendungsgruppe VI wie folgt abgeändert:

- z. B. Prokuristen  
Betriebsleiter,  
Chefingenieure,  
Chefkonstrukteure,  
leitende Chemiker.

Die Einstufung von Angestellten in Verwendungsgruppe VI hat jedoch zur Voraussetzung, dass der Betrieb eine regelmäßige Gesamtbeschäftigtenzahl von 100 oder mehr Dienstnehmern hat.

### Artikel IV

Die Beurteilung des gebührenden Mindestgehaltsanspruches hat bezüglich der durch Art. III berührten Personen ohne Rücksicht auf bisherige Einstufungen nach den in Art. III festgelegten Einstufungsgrundsätzen zu erfolgen. Eine Minderung des bisherigen tatsächlichen Bezuges darf dadurch jedoch für den einzelnen Angestellten nicht eintreten.

Wien, am 22. September 1959

FACHVERBAND DER PAPIER VERARBEITENDEN  
INDUSTRIE ÖSTERREICHS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER ANGESTELLTEN IN DER PRIVATWIRTSCHAFT

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER ANGESTELLTEN IN DER PRIVATWIRTSCHAFT  
SEKTION INDUSTRIE UND GEWERBE